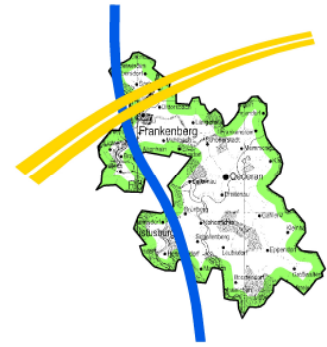


VEREIN ZUR ENTWICKLUNG DER VORERZGEBIRGSREGION AUGUSTUSBURGER LAND E.V.

Geschäftsstelle: Gahlenzer Straße 65, 09569 Oederan, OT Gahlenz



22.02.2008 erstellt
23.01.2009 aktualis.
07.10.2011 aktualis.

Geschäftsordnung

des Koordinierungskreises der LEADER-Region Vorerzgebirge Augustusburger Land

Der Koordinierungskreis der LEADER – Region Vorerzgebirge Augustusburger Land hat die Geschäftsordnung vom 23.01.2009 in seiner Sitzung am 07.10.2011 aktualisiert und beschlossen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für Sitzungen und Zusammenkünfte des Koordinierungskreises und die eingesetzten Ausschüsse, in denen Informationen gegeben oder Beschlüsse gefasst werden.

§ 2 Aufgaben des Koordinierungskreises

- (1) Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Fortschreibung des ILE - Konzeptes
- (3) Vernetzung in der LEADER -Region fördern
- (4) Einsetzung, Steuerung und Kontrolle des LEADER- Regionalmanagement
- (5) Unterstützung und Qualifizierung von Projekten der LEADER-Region
- (6) Festlegung und Veröffentlichung der Projektauswahlkriterien zur Entscheidung über die Förderwürdigkeit von Projekten auf der Internetseite des Vereins (www.leader-augustusburgerland.de)
- (7) Beratung und Entscheidung über die Förderwürdigkeit anhand der festgelegten Projektauswahlkriterien beantragter Fördermaßnahmen unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen und des Budgets (Votum der Region)
- (8) Kontakt mit übergeordneten Stellen und Multiplikatoren in der Region

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Ort und Zeit der Sitzungen des Koordinierungskreises werden durch das Regionalmanagement abgestimmt und festgelegt.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Koordinierungskreis per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen ein und teilt anschließend rechtzeitig die Tagesordnung einschließlich der Verhandlungsgegenstände per E-Mail mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) In begründeten Eilfällen kann der Koordinierungskreis ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Der Koordinierungskreis tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2mal im Jahr.
- (5) Der Termin der Sitzung des Koordinierungskreises wird mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Sitzungstag auf der Internetseite des Vereins (www.leader-augustusburgerland.de) bekanntgegeben.

§ 4 Zusammensetzung und Stimmberechtigung des Koordinierungskreises

- (1) Anzahl der Wirtschafts- und Sozialpartner (WISO- Partner): 12
 - (2) Anzahl der Kommunen: 7
 - (3) Anzahl der Vertreter/in für Belange der Chancengleichheit: 1
 - (4) Landratsamt Mittelsachsen, Ref. Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)
-
- (5) Die unter Abs. (1) bis (3) genannten Mitglieder besitzen jeweils eine einfache Stimme.
Der KK besteht damit aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern.
Die Mitglieder der zuständigen Bewilligungsbehörden (4) sind nur ständige beratende Mitglieder.
 - (6) Zusätzlich zu den unter Abs. (4) genannten Mitgliedern kann es weitere ständige beratende Mitglieder geben. Diese sind ebenfalls durch Abstimmung zu bestätigen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
 - (7) Die unter Abs. (1) und (2) genannten Mitglieder bestimmen jeweils einen Stellvertreter für den Koordinierungskreis. Der Stellvertreter ist als fester stimmberechtigter Vertreter zu benennen. Dieser ist mittels schriftlicher Hinterlegung dem Koordinierungskreis zu benennen.
 - (8) Die Mitwirkung der Bewilligungsbehörden an den Sitzungen des Koordinierungskreises dient ausschließlich der inhaltlichen Qualifizierung der Projekte und deren Auswahl im Koordinierungskreis. Die Bewilligungsbehörden üben in dieser Funktion weder eine Verwaltungskontrolle aus, noch stellt die Beurteilung einen Vorgriff auf die spätere Verwaltungsentscheidung dar.

§ 5 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Koordinierungskreises wählen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Bei der Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Koordinierungskreises müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des KK der LEADER-Region anwesend sein. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
- (3) Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird zu Beginn der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter gewählt.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).
- (3) Ferner ist er für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), Prüfung der Anwesenheitsliste, Feststellung der Stimmberechtigung, Bekanntgabe der Tagesordnung zuständig.
- (4) Über Einsprüche zur Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

§ 7 Antragstellung

- (1) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Koordinierungskreis der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (2) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Hinzuziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, können bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Koordinierungskreis ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die grundsätzliche Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Versammlungsleiter festzustellen.
- (3) Kann die grundsätzliche Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, wird die Sitzung vom Versammlungsleiter aufgehoben.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist bei ILE-Projekten nur dann gegeben, wenn, bezogen auf das einzelne Projekt, mind. 50% aller dafür stimmberechtigten KK-Mitglieder Wirtschaft- und Sozialpartner (WISO-Partner) sowie sonstige andere Vertreter der Zivilgesellschaft sind.
- (5) Ist eine Versammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist bei Bedarf innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung zur Behandlung der noch ausstehenden Tagesordnungspunkte einzuberufen. Für diese gelten die Regelungen des § 3 Abs. 3.
- (6) Ist die Beschlussunfähigkeit hinsichtlich einzelner Projekte festgestellt worden, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung des KK.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen KK-Mitglieder.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen im Verlauf der Beratung.
- (3) Der Koordinierungskreis entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel.
- (5) Für jedes Projekt gemäß der ILE-Richtlinie ist ein Einzelbeschluss erforderlich. Der Beschluss ist bis zur Einreichung des Fördermittelantrages bei der Bewilligungsbehörde maximal 4 Monate gültig.
- (6) Im Beschlussdokument ist ein Prozentsatz (oder Höchstbetrag) für ILE-Projekte auszuweisen, damit bei einer eventuellen Überschreitung des beantragten Zuwendungsbetrages keine erneute Beschlussfassung im KK nötig ist. Sofern der KK nichts anders beschließt, gelten 20 %.
- (7) Mitglieder im KK, die zum Projekt in einem Verhältnis der Befangenheit stehen, müssen vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden dies erklären und dürfen nicht mit abstimmen. Darüber hinaus dürfen sie bei der Entscheidungsfindung nicht mitwirken.
- (8) Projektantragsteller dürfen während der Entscheidungsfindung nicht in der Sitzung anwesend sein.
- (9) Projektantragstellern kann bei mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder des KK die Gelegenheit eingeräumt werden, ihr Projekt vor der Entscheidungsfindung zu erläutern.
- (10) Bei Ablehnung des Projektantrages ist der Antragsteller innerhalb 1 Monats schriftlich durch das Regionalmanagement zu informieren. Eine Begründung ist mit anzugeben.

§ 10 Umlaufbeschlussverfahren

- (1) In besonderen Fällen kann auf Vorschlag des Regionalmanagers eine Abstimmung im Umlaufverfahren vorgenommen werden.
- (2) Dazu wird vom Regionalmanagement die Beschlussvorlage den KK-Mitgliedern per E-Mail übersandt, welche bis zu einem festgelegten Termin unterschrieben per Fax oder E-Mail zurückzusenden ist.
- (3) Das Ergebnis im Umlaufverfahren ist dann gültig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte KK-Mitglieder ihr Votum bis zum festgesetzten Termin abgegeben haben. Verspätete Stimmabgaben werden nicht gewertet.

§ 11 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Koordinierungskreises ist je ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss enthalten
 - a) Tag, Ort und Beginn der Sitzung
 - b) die Art der Sitzung (öffentlich oder nichtöffentlich),
 - c) den Namen des Vorsitzenden,
 - d) die Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - e) die Namen der abwesenden Mitglieder ggf. Stellvertreter,
 - f) die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - h) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - i) den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in den Sitzungen im Protokoll festgehalten wird.
- (3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Regionalmanager zu unterzeichnen.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme des Protokolls ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden.
- (5) Innerhalb von 2 Wochen ist das Protokoll den Mitgliedern des Koordinierungskreises per E-Mail zur Kenntnis zu bringen
- (6) Über die gegen das Protokoll vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Koordinierungskreis.
- (7) Die Entscheidung zu den ausgewählten Projekten wird auf der Internetseite des Vereins innerhalb eines Monats veröffentlicht.

§ 12 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich.
- (2) Der Koordinierungskreis kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Koordinierungskreissitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

§ 13 Abweichen von der Geschäftsordnung

Einzelne Abweichungen von dieser Geschäftsordnung kann der Koordinierungskreis mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 14 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Diese Geschäftsordnung für den Koordinierungskreis tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Diese Geschäftsordnung ist in der Geschäftsstelle des Regionalmanagements öffentlich auszulegen und auf der Internetseite unter www.leader-augustusburgerland.de zu veröffentlichen.

Gahlenz, den 07.10.2011

gez. Börner
Vorsitzender des KK